

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 295

46. Jahrgang

5. Dezember 2003

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Rat</b>	
2003/C 295/01	Entschließung des Rates vom 24. November 2003 über die Zusammenarbeit der kulturellen Einrichtungen im Bereich der Museen.....	1
2003/C 295/02	Entschließung des Rates vom 25. November 2003 zum Thema „Gestaltung der Schule als offenes Lernumfeld, um Schulabbruch und Missbehagen bei Jugendlichen vorzubeugen und entgegenzuwirken und die soziale Integration der Jugendlichen zu fördern“	3
2003/C 295/03	Entschließung des Rates vom 24. November 2003 zur Hinterlegung von Kinofilmen in der Europäischen Union .....	5
2003/C 295/04	Entschließung des Rates vom 25. November 2003 über gemeinsame Zielsetzungen für die Partizipation und Information der Jugendlichen .....	6
2003/C 295/05	Entschließung des Rates vom 25. November 2003 von Schlussfolgerungen über den Aufbau von Humankapital zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Wettbewerbsfähigkeit in der wissensbasierten Gesellschaft .....	9
	<b>Kommission</b>	
2003/C 295/06	Euro-Wechselkurs .....	11
2003/C 295/07	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Änderung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Benbecula und Barra durch das Vereinigte Königreich (¹)	12
2003/C 295/08	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Änderung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Orkney Mainland (Kirkwall) und den Inseln Westray, Sanday, Stronsay und Eday durch das Vereinigte Königreich (¹) .....	13

DE

1

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 295/09	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Änderung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Orkney Mainland (Kirkwall) und den Inseln Papa Westray und North Ronaldsay durch das Vereinigte Königreich <sup>(1)</sup> .....	14
2003/C 295/10	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	15
2003/C 295/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3298 — Karolin Machine Tool/ABB I-R Waterjet Systems) <sup>(1)</sup> .....	15
2003/C 295/12	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3295 — Atos Origin/Sema Group) <sup>(1)</sup> .....	16
2003/C 295/13	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3307 — Cap Gemini/Transiciel) <sup>(1)</sup> .....	16
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
. . . . .		
<hr/>		
<i>III Bekanntmachungen</i>		
<b>Kommission</b>		
2003/C 295/14	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Hilfe für die Bekämpfung der armutsbedingten Krankheiten (HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose) in den Entwicklungsländern — EuropeAid/117571/C/G .....	17



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## RAT

## ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 24. November 2003

## über die Zusammenarbeit der kulturellen Einrichtungen im Bereich der Museen

(2003/C 295/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;
2. EINGEDENK der Entschliessung des Rates vom 25. Juni 2002 über einen neuen Arbeitsplan für die europäische Zusammenarbeit im Kulturbereich <sup>(1)</sup>, die neben weiteren Prioritäten folgende Punkte umfasst:
  - a) Umlauf von Werken und Mobilität von Personen im Kulturbereich;
  - b) Eingliederung und Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten im Kulturbereich;
  - c) Stärkung der Synergien mit anderen Handlungsfeldern und Maßnahmen der Gemeinschaft, zum Beispiel in den Bereichen Bildung und Ausbildung, Jugend, Forschung sowie Informations- und Kommunikationstechnologie;
  - d) Verbesserung der Informationsarbeit mit dem Ziel, den Zugang der Bürger zu Maßnahmen der Gemeinschaft im Kulturbereich zu erleichtern;
  - e) Zusammenarbeit in den verschiedenen Bereichen des Kulturwesens, einschließlich der Betreuung und Verwaltung von Kulturgütern;
3. UNTER HINWEIS AUF die Verordnung über die Ausfuhr von Kulturgütern und auf die Richtlinie über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern sowie auf die Entschliessung des Rates zum Bericht der Kommission über die Durchführung dieser Rechtsakte <sup>(2)</sup>;
4. FERNER UNTER HINWEIS AUF die Entschliessung des Rates vom 21. Januar 2002 zum Thema „Kultur und Wissensgesellschaft“, die unter anderem einen Aufruf zur Digitalisierung kultureller Inhalte enthält;
5. IN DEM BESTREBEN, die kulturellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten weiter auszubauen, um die Kenntnis des gemeinsamen Kulturerbes und der kulturellen Vielfalt in Europa zu verbessern, und darüber nachzudenken, wie

diesen Querschnittsaspekten — gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Nachfolgeprogramm zu „Kultur 2000“ — Rechnung getragen werden kann;

6. IN DER ERWÄGUNG, dass im Rahmen dieser Entschliessung unter „kulturellen Einrichtungen“ eine Vielzahl unterschiedlicher Einrichtungen zu verstehen ist, zu denen unter anderem Museen, Galerien, zuständige Behörden, Forschungs-, Ausbildungs- und Restaurierungseinrichtungen sowie Hochschulfakultäten gehören können;
7. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Polizei- und Zollbehörden wichtige Akteure bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern sind —

UNTERSTREICHT DIE NOTWENDIGKEIT EINER VERSTÄRKTEN ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN IN DEN FOLGENDEN BEREICHEN, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER EINZELSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN:

**A. Zusammenarbeit bei Forschung und Fortbildung im Bereich des kulturellen Erbes**

1. Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Ausbildung mit dem Ziel, Forschung und Zusammenarbeit des Personals kultureller Einrichtungen zu intensivieren;

geprüft werden soll die Möglichkeit eines mehrwöchigen Aufenthalts des in solchen kulturellen Einrichtungen tätigen Personals in den Mitgliedstaaten sowie die Veranstaltung von Seminaren zur Schulung in wissenschaftlichen und verwaltungsrelevanten Fragen bezüglich der Vorbereitung von Ausstellungen und der Museumsverwaltung;

2. Standards und bewährte Praktiken, die in den verschiedenen Ländern in folgenden Bereichen angewandt werden:

- Schutz des Kulturerbes,
- Konservierung und Restaurierung von Sammlungen und Stätten des Kulturerbes,
- Dokumentierung, Inventarisierung und Digitalisierung von Sammlungen und Stätten des Kulturerbes,
- Präsentationstechniken und -methoden, Übersetzung,

<sup>(1)</sup> ABl. C 162 vom 6.7.2002.

<sup>(2)</sup> ABl. L 395 vom 31.12.1992, ABl. L 74 vom 27.3.1993, ABl. L 201 vom 17.7.1998, ABl. L 187 vom 10.7.2001 und ABl. C 32 vom 5.2.2002.

- Bildungsvermittlung in Museen,
- Wichtige Aspekte von Ausstellungen (z. B. Leihpraktiken, Bedingungen für Wanderausstellungen),
- Museumsleitung und -verwaltung,
- Maximierung des Potenzials.

#### B. Zusammenarbeit bei der Konservierung, Restaurierung und Reproduktion von Artefakten und Denkmälern

1. Konservierung und Restaurierung von Artefakten (einschließlich archäologischer Fundstücke, Gemälde, Skulpturen etc.) und von Denkmälern durch gemischte Teams von Mitgliedern aus verschiedenen Mitgliedstaaten unter Veröffentlichung der Ergebnisse und Nutzbarmachung des Fachwissens und der technischen Ausrüstung aller Teammitglieder sowie mit einer vergleichenden Untersuchung der Konservierungs- und Restaurierungskriterien und -verfahren;
2. Reproduktion und Digitalisierung von Artefakten zu wissenschaftlichen und didaktischen Zwecken;
3. Erforschung archäologischer Fundstätten durch gemischte Teams von Mitgliedern aus verschiedenen Mitgliedstaaten mit einer vergleichenden Untersuchung sowohl der bei der Erschließung angewandten Kriterien als auch der Beziehung zwischen Ausgrabungsgelände und umliegender Landschaft;
4. Vergleichende Untersuchung in verschiedenen Ländern zu der Frage, wie die Infrastrukturentwicklung mit dem Schutz des archäologischen und architektonischen Erbes in Einklang gebracht werden kann.

#### C. Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern

1. Schutz und Sicherstellung von Kulturgütern, einschließlich archäologischer Güter ohne Ursprungsnachweis;
2. Verstärkung der gemeinsamen Bemühungen um Unterbindung des illegalen Handels mit Kulturgütern;
3. Aufbau oder Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich sowie zwischen kulturellen und administrativen Einrichtungen.

#### D. Zusammenarbeit bei Ausstellungen

1. Veranstaltung von Ausstellungen unter besonderer Förderung von Ausstellungen, die von gemischten Teams von Wissenschaftlern und Experten der Einrichtungen der Mitgliedstaaten organisiert werden und die Kontakte, Einflüsse und Beziehungen zwischen den verschiedenen europäischen Völkern im Laufe der Geschichte zum Thema haben;  
gefördert werden könnten Ausstellungen, die bezüglich neuer Erkenntnisse und Objekte von herausragender Bedeutung sind und den einschlägigen Schutzkriterien gerecht werden.

2. Umlauf von Artefakten, Kunstwerken und Sammlungen: die kulturellen Einrichtungen und die Museen der Mitgliedstaaten könnten den Umlauf von Sammlungen und einzelnen Kunstwerken zu Ausstellungszwecken innerhalb Europas fördern und dadurch das gemeinsame kulturelle Erbe zur Geltung bringen.
3. Vergleich der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken für die Veranstaltung internationaler Ausstellungen und den Transport von Artefakten und Sammlungen, insbesondere im Hinblick auf staatliche Garantien für Versicherungsprämien sowie Bestimmungen in Bezug auf Forderungen Dritter zur Herausgabe geliehener Werke.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, EINE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT IM KULTURBEREICH MIT FOLGENDER ZIELSETZUNG ZU FÖRDERN:

1. Wissenschaftlern könnte die Möglichkeit geboten werden, sich im Rahmen vertiefender Studien mit der Dokumentation unterschiedlichster Aspekte von Kunstwerken, Artefakten und Denkmälern zu befassen, insbesondere der digitalisierten und fotografischen Dokumentation.
2. Bediensteten von Einrichtungen und Museen in den Mitgliedstaaten könnte im Rahmen von adäquaten Schulungsprogrammen und Seminaren die Möglichkeit geboten werden, Aspekte von gemeinsamem Interesse zu vertiefen, die verschiedenen, in den einzelnen Ländern geltenden und/oder erprobten Kriterien und Methoden einem kritischen Vergleich zu unterziehen und gleichzeitig einen Beitrag zum Aufbau einer Zusammenarbeit in diesem spezifischen Bereich zu leisten.
3. Erleichterung des Zugangs — einschließlich des virtuellen Zugangs — zum kulturellen Erbe, um die Bürger besser und eingehender über das kulturelle Erbe zu informieren und ihr Bewusstsein gegenüber illegalen Aktivitäten im Zusammenhang mit Kulturgütern zu schärfen;

besonderes Augenmerk soll dem mehrschichtigen Aufbau des Präsentationskonzepts und der Dienstleistungen der Museen, Stätten usw. gewidmet werden, um unterschiedlichen Besuchergruppen — einschließlich Menschen mit Behinderungen — gerecht zu werden und gleichzeitig auf allen Niveaus, also auch auf Basisniveau, die Zuverlässigkeit und Nachprüfbarkeit der Information zu gewährleisten.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION AUSSERDEM,

die Zusammenarbeit der kulturellen Einrichtungen und Museen der Mitgliedstaaten untereinander — auch im Wege von Arbeitsgruppen — entsprechend zu fördern, um Maßnahmen zur konkreten Umsetzung dieser EntschlieÙung im Rahmen von Pilotvorhaben, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, zu entwickeln.

UND KOMMT ÜBEREIN, die Umsetzung dieser EntschlieÙung im ersten Halbjahr 2005 zu überprüfen.

## ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 25. November 2003

### zum Thema „Gestaltung der Schule als offenes Lernumfeld, um Schulabbruch und Missbehagen bei Jugendlichen vorzubeugen und entgegenzuwirken und die soziale Integration der Jugendlichen zu fördern“

(2003/C 295/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —  
IN DEM BEWUSSTSEIN, DASS

1. auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon im März 2000 die strategische Bedeutung der allgemeinen und beruflichen Bildung für die Verwirklichung einer wettbewerbsfähigeren und dynamischeren wissensbasierten Wirtschaft und für die Förderung der Integration, der Beschäftigung, des sozialen Zusammenhalts sowie der persönlichen und beruflichen Entfaltung anerkannt und die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit eines wirksamen Lernens für alle gelenkt wurde, das dadurch zu erreichen ist, dass Lehrmethoden und -formen gefunden werden, die das Lernen immer attraktiver machen;
2. in der Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom Juni 2001 „Förderung der Eigeninitiative, des Unternehmergeists und der Kreativität junger Menschen: Von der Ausgrenzung zur Lebenstüchtigkeit“ die Stärkung des Initiativegeists und der Kreativität junger Menschen als Mittel zur Vorbeugung und als Gegengewicht zur sozialen Ausgrenzung sowie als Strategie zur Entwicklung der persönlichen und beruflichen Eigenständigkeit junger Menschen anerkannt wird;
3. im Weißbuch der Kommission vom November 2001 „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ die strategische Vorrangigkeit der Jugendpolitik und deren Bedeutung als Querschnittsaspekt für andere Politikbereiche anerkannt sowie die Bedeutung des Engagements der Europäischen Union für die Förderung des aktiven Bürgersinns der Jugendlichen und für eine qualitativ hochwertige allgemeine und berufliche Bildung — mittels Aufwertung u. a. des nicht formalen Lernens, der Freiwilligentätigkeit, der Entwicklung von Eigenständigkeit und Eigeninitiative der Jugendlichen — bekräftigt wird;
4. zur Förderung dieser Ziele in der Mitteilung der Kommission vom November 2001 „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“ und in der Entschliessung des Rates vom Juni 2002 zum lebensbegleitenden Lernen die Bedeutung der Rolle der Europäischen Union bei der Unterstützung und Ermutigung zur Verwirklichung des lebenslangen Lernens unterstrichen wird, damit sich eine Kultur des Lernens entwickelt, die Lernen als Synthese des formalen, des nicht formalen und des informellen Erwerbs von Kenntnissen begreift;
5. der Beitrag der Schule im Bereich der Verknüpfung von formalem, nicht formalem und informellem Lernen ein Element dafür darstellt, dass das strategische Ziel 2 des Berichts über die konkreten zukünftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung<sup>(1)</sup> entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates von Barcelona (15./16. März 2002) umgesetzt werden kann, wobei dieses Ziel folgende Teilziele umfasst: ein offenes Lernumfeld (2.1); Lernen muss attraktiver werden (2.2); Förderung von aktivem Bürgersinn, Chancengleichheit und gesellschaftlichem Zusammenhalt (2.3);
6. der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 5./6. März 2003 einige Bezugswerte für die europäische Leistung bei der Durchführung des „Detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung der Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung“ festgelegt und betont hat, dass bis zum Jahre 2010 erreicht werden muss, dass der durchschnittliche Prozentsatz von vorzeitigen Schulabgängern nicht mehr als 10 % beträgt, wobei die Ausgangssituation in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist;
7. die europäischen Bildungsminister auf ihrer Konferenz am 27./28. Juni 2003 in Nikosia die maßgebliche Rolle der Schule bei der Vorbereitung der Jugendlichen auf die Entwicklung eines aktiven Bürgersinns auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene verdeutlicht haben —

#### HEBEN FOLGENDES HERVOR:

1. Die oben beschriebenen Ansätze betonen die entscheidende Rolle der Jugendlichen beim Aufbau eines Europas des Wissens und bilden den Rahmen für die Bezugsstrategien zur Förderung der sozialen Integration und damit der Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen durch Beseitigung der wichtigsten Integrationshindernisse, wie vorzeitiger Schulabbruch und andere Erscheinungsformen von Missbehagen bei Jugendlichen.
2. Diversifizierung und Flexibilität der Bildungs- und Ausbildungswege sind wichtige Faktoren für die Befriedigung individueller Bedürfnisse und die Förderung individueller Begabungen.
3. In diesem Zusammenhang kommt sowohl den Einrichtungen des formalen Lernens als auch den Instanzen des nicht formalen und des informellen Lernens, wie den Jugendzentren und dem Vereinswesen einschließlich der Freiwilligentätigkeit als Mittel zum Erwerb sozialer Fähigkeiten und Fertigkeiten, besondere Bedeutung zu. Letztere stärkt nicht nur den sozialen Zusammenhalt, sondern trägt durch die auf Zusammenarbeit ausgerichteten Lernmethoden auch dazu bei, dass die Jugendlichen Gemeinschaftssinn entwickeln, und fördert somit den aktiven und bewussten Bürgersinn.
4. [...] In Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten soll die Methode der offenen Koordinierung eingesetzt werden, um die gemeinsamen Ziele der Union unter uneingeschränkter Wahrung der besonderen einzelstaatlichen Zuständigkeiten zu erreichen;

#### STELLEN FOLGENDES FEST:

1. Es ist vorrangige Aufgabe der Schule, durch ihre Bildungsarbeit darauf hinzuwirken, dass jeder Jugendliche einen Ausbildungserfolg erreichen kann, indem er in seinen Bestrebungen unterstützt wird und seine Fähigkeiten zur Geltung gebracht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 58 vom 5.3.2002.

2. Eine wichtige Funktion der Schule besteht darin, dass sie dazu beitragen kann, dass die Jugendlichen die in verschiedenen Bereichen erworbenen Kenntnisse zur Entfaltung bringen, damit sie ihren Weg im Leben finden, ihr Potenzial erkennen und eigenständige, positive Lebensentscheidungen treffen können.
3. Eine enge Beteiligung der Jugendlichen auf den verschiedenen Ebenen der Schülermitverantwortung ist von großer Bedeutung.
4. Es ist erforderlich, die Familien zu sensibilisieren und ihre Beteiligung am schulischen Leben und an den schulischen Aktivitäten zu fördern.
5. Es müssen Querschnittsmaßnahmen festgelegt werden, die ein Zusammenspiel zwischen den Systemen der allgemeinen und der beruflichen Bildung einerseits und den Familien und den vor Ort vorhandenen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und sonstigen Lerninstanzen andererseits ermöglichen, so dass Jugendliche sich in einem nicht formalen Kontext und durch gemeinsam erworbene Erfahrungen beispielsweise im Rahmen der Freiwilligentätigkeit für sie besonders nützliche Werte, Fähigkeiten und Kenntnisse aneignen können.
6. Ferner empfiehlt es sich, in Einklang mit den Zielen 3.1 und 3.2 des Programms zur Umsetzung der gemeinsamen Ziele die Zusammenarbeit und mögliche Synergien zwischen Schule und Arbeitswelt zu unterstützen, um bei den Jugendlichen Unternehmergeist und Eigeninitiative zu fördern, die für den Aufbau der wissensbasierten Gesellschaft erforderlich sind.
7. Es ist angebracht, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsinstrumenten einschließlich der Programme Sokrates, Leonardo da Vinci und Jugend, des Europäischen Sozialfonds und der Leitlinien für die soziale Integration zu verstärken und dafür zu sorgen, dass sie sich im Sinne einer höheren Effizienz gegenseitig besser ergänzen;

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER ZUSTÄNDIGKEIT Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, die Schule als ein offenes Lernumfeld zu gestalten, in dem auf die Anliegen, die von Seiten der Jugendlichen selbst wie auch in anderen Bereichen, die zur persönlichen und sozialen Entwicklung der Jugendlichen beitragen, formuliert werden, in entsprechender Weise eingegangen werden kann; dazu gehört

— gemeinsame Vorhaben und Synergien zwischen Schulen und anderen lokalen Partnern, wie Einrichtungen für Frei-

willigentätigkeit, Elternverbänden, Unternehmen, lokalen Stellen und anderen Ausbildungseinrichtungen, zu fördern und zu unterstützen; diese Vorhaben können gegebenenfalls auch in Zentren abgewickelt werden, in denen die Jugendlichen zusammentreffen und arbeiten können, um den Dialog zwischen den Generationen zu begünstigen und den Jugendlichen eine geeignete Hilfestellung für die gezielte Erprobung ihrer Begabungen und Neigungen und für ihre persönliche und soziale Entfaltung zu geben;

- Projekte und Initiativen von Schulen zu fördern und zu unterstützen, die darauf abzielen, durch Erweiterung der Kenntnis bewährter Methoden der Freiwilligentätigkeit und Förderung des Austauschs dieser Methoden in und mit den Schulen die Jugendlichen zu sensibilisieren und bei ihnen eine Kultur des sozialen Engagements aufzubauen;
- die Ausbildung von Erziehern, Lehrern, Ausbildern, Tutoren, Beratern und Schulleitern in Bezug auf didaktische Methoden, Organisationsformen, Wissen, Methodik und operative Instrumente zu fördern, um die wechselseitige Ergänzung von formalem und nicht formalem Lernen als eine Strategie zu begünstigen, mit der Schulabbruch und Missbehagen bei Jugendlichen vorgebeugt und entgegengewirkt werden kann;
- die Beteiligung der Familie am schulischen Leben und an den schulischen Aktivitäten aufzuwerten, um Formen des Missbehagens, die im schulischen und außerschulischen Bereich entstehen, vorzubeugen und ihnen entgegenzuwirken;
- den Austausch bewährter Partnerschaftsverfahren zu fördern, einschließlich Maßnahmen der positiven Diskriminierung und vom Europäischen Sozialfonds finanzierter Initiativen, die von Schulen, Jugendvereinen und Einrichtungen der Freiwilligentätigkeit zur Verstärkung der Interaktion zwischen formalem, nicht formalem und informellem Lernen und zur Verhütung von Schulabbruch bereits erprobt worden sind;
- dafür zu sorgen, dass die Gemeinschaftsprogramme Sokrates, Leonardo da Vinci und Jugend sich insbesondere mit Hilfe gemeinsamer Maßnahmen wirksamer ergänzen und vervollständigen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Prioritäten des Prozesses der Verwirklichung der Bildungsziele verstärkt darauf zu richten, dass das informelle Lernen gefördert und dem Schulabbruch entgegengewirkt wird;
- darauf hinzuwirken, dass die neuen Gemeinschaftsprogramme Maßnahmen enthalten, die die Ziele dieser Entschließung verfolgen.

## ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 24. November 2003

### zur Hinterlegung von Kinofilmen in der Europäischen Union

(2003/C 295/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entschliessung des Rates vom 26. Juni 2000 <sup>(1)</sup> über die Erhaltung und Erschließung des europäischen Filmerbes werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, bei der Restaurierung und Erhaltung des Filmerbes, einschließlich der Nutzung der durch die Digitaltechnik gebotenen Möglichkeiten, zusammenzuarbeiten, Informationen über vorbildliche Praktiken in diesem Bereich auszutauschen, den schrittweisen Aufbau von Netzwerken zwischen den Datenbanken der europäischen Archive zu fördern und die Möglichkeit der Nutzung dieser Bestände zu pädagogischen Zwecken zu prüfen.
- (2) In der Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken <sup>(2)</sup> wurde die Frage der Rechtspflicht zur Hinterlegung von audiovisuellen Werken auf nationaler oder regionaler Ebene als eine Möglichkeit zur Erhaltung und zum Schutz des europäischen audiovisuellen Erbes geprüft und es wurde eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der Hinterlegung von Kinofilmen in den Mitgliedstaaten, in den Bewerberländern und in den EFTA-Ländern eingeleitet.
- (3) Der Rat (Kultur/Audiovisuelle Medien) hat auf seiner Tagung vom 5. November 2001 den Inhalt der Mitteilung der Kommission und den von der Kommission verfolgten Ansatz begrüßt.
- (4) Das Europäische Parlament hat in seinem Bericht zu der Mitteilung der Kommission in Bezug auf Kinofilme vom 5. Juni 2002 auch Nachdruck darauf gelegt, wie wichtig die Bewahrung des filmischen Erbes ist —

VERWEIST DARAUF, dass die Konvention des Europarates zum Schutz des audiovisuellen Erbes die Vertragsstaaten verpflichtet, anhand gesetzlicher oder anderweitiger geeigneter Verfahren die Verpflichtung einzuführen, Bewegtbildmaterial, das zu ihrem audiovisuellen Erbe gehört und in ihrem Hoheitsgebiet produziert oder koproduziert wurde, zu hinterlegen. Die Konvention, in der auch zur freiwilligen Hinterlegung von Bewegtbildmaterial, das Teil des audiovisuellen Erbes ist, sowie von Sekundärmaterial aufgefordert wird, wurde am 8. November 2001 zur Unterzeichnung aufgelegt und inzwischen von vier EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet;

NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Bestandsaufnahme der Kommission zeigt, dass es in mindestens zwei Dritteln der Mitglied-

staaten ein System für die obligatorische Hinterlegung aller Kinofilme oder zumindest aller öffentlich geförderten Kinofilme gibt;

BEKRÄFTIGT, dass die europäischen Kinofilme ein wesentlicher Ausdruck des Reichtums und der Vielfalt der europäischen Kulturen sind und dass sie ein Erbe darstellen, das für künftige Generationen erhalten und geschützt werden muss;

BETONT, dass europäische Kinofilme, die zum audiovisuellen Erbe der Mitgliedstaaten gehören, systematisch in nationalen, regionalen oder sonstigen Archiven zu hinterlegen sind, damit ihre Erhaltung sichergestellt ist;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, IM RAHMEN IHRER ZUSTÄNDIGKEITEN

1. wirksame Systeme für die Hinterlegung und Erhaltung der zu ihrem audiovisuellen Erbe gehörenden Kinofilme in ihren nationalen Archiven, Filminstitutionen oder entsprechenden Institutionen einzurichten, wenn derartige Systeme noch nicht vorhanden sind. Diese Systeme sollten soweit möglich alle nationalen Kinofilme umfassen, oder zumindest diejenigen Kinofilme, die auf nationaler und/oder Gemeinschaftsebene öffentlich gefördert wurden. Diese Systeme könnten sich auf eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung oder auf andere Maßnahmen stützen, die das filmische Erbe mit gleicher Wirkung schützen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass hinterlegte Kinofilme zu pädagogischen, kulturellen oder Forschungszwecken oder zu sonstigen gleichartigen nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden können, und zwar stets im Einklang mit dem Urheberrecht und verwandten Rechten;
3. Informationen über vorbildliche Praktiken auszutauschen und auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

1. mögliche Wege zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu prüfen, z. B. betreffend:

— den Informationsaustausch über die Hinterlegung und Erhaltung bedeutender europäischer Filme,

<sup>(1)</sup> ABL C 193 vom 11.7.2000.

<sup>(2)</sup> Dok. 12258/01 AUDIO 32, KOM(2001) 534 endg. vom 26.9.2001.

- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kinematheken,
  - eine verbesserte Koordinierung der Inventarisierung von Filmsammlungen,
  - die Vertiefung der Kenntnisse von Jugendlichen über das filmische Erbe Europas,
  - die Berücksichtigung des filmischen Erbes bei Maßnahmen und Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz;
2. den Erfahrungsaustausch und den Austausch von Informationen über vorbildliche Praktiken der Mitgliedstaaten in der bereits von ihr eingerichteten Gruppe der Filmsachverständigen fortzusetzen und dem Rat über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

## ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 25. November 2003

### über gemeinsame Zielsetzungen für die Partizipation und Information der Jugendlichen

(2003/C 295/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem am 21. November 2001 vorgelegten Weißbuch der Europäischen Kommission mit dem Titel „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ wird ein neuer Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa vorgeschlagen.
- (2) In seinen Schlussfolgerungen vom 14. Februar 2002 hat der Rat (Bildung und Jugend) anerkannt, dass das Weißbuch einen Ausgangspunkt für die Schaffung eines Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa darstellt.
- (3) Bei der Festlegung eines neuen Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit hat der Rat mit der Entschließung vom 27. Juni 2002 die offene Koordinierungsmethode angenommen; in dieser Entschließung wird der Rat insbesondere aufgefordert, unter Berücksichtigung eines Entwurfs der Kommission die gemeinsamen Ziele und erforderlichenfalls einen Zeitplan für die Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten für jede Priorität festzulegen. Ferner wird darin hervorgehoben, dass die Maßnahmen und Initiativen, die Jugendliche betreffen, auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene Aspekte wie den Bedürfnissen, der Situation, den Lebensbedingungen und den Erwartungen der Jugendlichen Rechnung tragen müssen.
- (4) Im Anschluss an die anhand der offenen Koordinierungsmethode durchgeführte Konsultation hat die Kommission in ihrer Mitteilung KOM(2003) 184 endg. vom 11. April 2003 eine Reihe gemeinsamer Zielsetzungen für die Partizipation und Information der Jugendlichen vorgeschlagen

NEHMEN ZUR KENNTNIS, dass der Rat auf seiner Tagung vom 5. Mai 2003 bekräftigt hat, wie wichtig die Prioritäten Partizipation und Information der Jugendlichen sind;

VEREINBAREN die folgenden gemeinsamen Ziele im Hinblick auf diese Prioritäten:

PARTIZIPATION: Stärkung der Partizipation der Jugendlichen mittels Durchführung und Unterstützung von Aktionen, die die Rolle der Jugendlichen als aktive Bürger fördern und ihre effektive Beteiligung an der demokratischen Gesellschaft stärken:

1. verstärktes staatsbürgerliches Engagement der Jugendlichen in ihrer Gemeinschaft,
2. stärkere Einbeziehung der Jugendlichen in das System der repräsentativen Demokratie und
3. stärkere Unterstützung der verschiedenen Formen des Erwerbs von Partizipationskompetenz;

INFORMATION: Verbesserung der Information der Jugendlichen durch Verbesserung des Zugangs der Jugendlichen zu Informationen, um sie stärker am öffentlichen Leben zu beteiligen und ihre Entwicklung zu aktiven verantwortungsbewussten Bürgern zu fördern:

1. Verbesserung des Zugangs der Jugendlichen zu Informationsdiensten,
2. verstärkte Bereitstellung qualitativ hochwertiger Informationen und
3. Förderung der Beteiligung der Jugendlichen an der Information der Jugendlichen, zum Beispiel an der Gestaltung und Verbreitung von Informationen.

Eine nicht erschöpfende Auflistung der möglichen Aktionslinien für die vorgenannten gemeinsamen Ziele ist in der Anlage enthalten;

DIE UMSETZUNG UND WEITERVERFOLGUNG DER GEMEINSAMEN ZIELE:

ERINNERN DARAN, dass die Umsetzung Schritt für Schritt in einer flexiblen, für den Jugendbereich geeigneten Weise unter Achtung der einzelstaatlichen Zuständigkeiten und Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips erfolgen muss;

FORDERN DIE MITGLIEDSTAATEN AUF,

- je nach ihrer spezifischen nationalen Situation und ihren nationalen Prioritäten Maßnahmen zur Umsetzung und Weiterverfolgung dieser gemeinsamen Ziele festzulegen;
- bis Ende 2005 Berichte über die einzelstaatlichen Beiträge zur Umsetzung der beiden Prioritäten Partizipation und Information vorzulegen, nachdem die Jugendlichen, Jugendorganisationen und gegebenenfalls die nationalen oder regionalen Jugendräte auf den von ihnen als geeignet erachteten Wegen konsultiert wurden;

NEHMEN KENNTNIS VON DER ABSICHT DER KOMMISSION,

- auf der Grundlage der Berichte über die einzelstaatlichen Beiträge zur Umsetzung der gemeinsamen Ziele einen für den Rat bestimmten Fortschrittsbericht auszuarbeiten mit dem Ziel, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit diesen beiden Prioritäten zu fördern, nachdem das Europäische Jugendforum konsultiert wurde, ohne dabei andere Konsultationsformen aus-

zuschließen, und gegebenenfalls Änderungen der gemeinsamen Ziele für die Partizipation und Information vorzuschlagen,

- das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen in angemessener Weise zu unterrichten;

FORDERN DIE KOMMISSION AUF, gegebenenfalls Treffen von Vertretern der für Jugendfragen zuständigen einzelstaatlichen Behörden einzuberufen, um den Informationsaustausch über erzielte Fortschritte und bewährte Praktiken zu fördern;

NEHMEN KENNTNIS VON FOLGENDER VERFAHRENSWEISE:

Auf der Grundlage des Fortschrittsberichts und der geänderten Entwürfe, die die Kommission vorlegt, nehmen der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten Anpassungen oder Änderungen der gemeinsamen Ziele vor; gegebenenfalls ergreifen sie die erforderlichen Initiativen im Rahmen der gemeinsamen Ziele, um deren Umsetzung zu erleichtern.

#### ANLAGE

### MASSNAHMEN FÜR DIE VERWIRKLICHUNG DER GEMEINSAMEN ZIELE FÜR DIE PARTIZIPATION UND INFORMATION DER JUGENDLICHEN

**Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Prioritäten der einzelnen Mitgliedstaaten können die in der folgenden, nicht erschöpfenden Liste aufgeführten Aktionslinien verfolgt werden:**

#### PARTIZIPATION

##### 1. Staatsbürgerliches Engagement der Jugendlichen

- a) Förderung der Einbindung von Jugendlichen in bestehende Beteiligungsstrukturen, zum Beispiel NRO, Vereine, Freiwilligendienst, lokale Jugendräte, und Unterstützung der Aktivitäten der NRO, die im Jugendbereich tätig sind, wobei darauf zu achten ist, dass ihre Unabhängigkeit und ihre Autonomie gewahrt bleiben;
- b) Unterstützung von Aktionen, Initiativen und Vorhaben, bei denen Jugendliche unmittelbar auf regionaler und lokaler Ebene beteiligt sind;
- c) Bekanntmachung und Aufwertung der Arbeit, die Eltern, Jugendbetreuer und andere Personen bei den Jugendlichen vor Ort leisten („outreach work“);
- d) bessere Identifizierung von Hindernissen, die der Beteiligung bestimmter Gruppen und benachteiligter Jugendlicher im Weg stehen, und Unterstützung von Maßnahmen und Mechanismen zur Beseitigung dieser Hindernisse, wobei insbesondere dafür zu sorgen ist, dass die Verschiedenartigkeit und die Prioritäten der Jugendlichen (kultureller und ethnischer Hintergrund, Behinderungen, sozioökonomische Faktoren, Geschlecht usw.) berücksichtigt werden.
- e) Prüfung von Methoden zur qualitativen Bewertung der Partizipation der Jugendlichen.

##### 2. Stärkere Einbeziehung der Jugendlichen in das System der repräsentativen Demokratie

- a) [...] Förderung und Entwicklung — auf allen geeigneten Ebenen — eines regelmäßigen, strukturierten Dialogs zwischen den öffentlichen und/oder staatlichen Gremien auf der einen und den Jugendlichen und ihren Vertretungsstrukturen (nationale, regionale und lokale Jugendräte, Jugendorganisationen, Europäisches Jugendforum usw.) auf der anderen Seite;
- b) Gewährleistung der Einbeziehung auch von nicht organisierten Jugendlichen in den Dialog und der Berücksichtigung ihrer Anliegen;
- c) Förderung und Ausbau dieses Dialogs, um die Jugendlichen stärker in das öffentliche Leben einzubinden;
- d) bessere Identifizierung und Analyse der Hindernisse, die einer Einbeziehung der Jugendlichen in das System der repräsentativen Demokratie im Wege stehen, und Unterstützung von Maßnahmen und Mechanismen, mit denen eine Beteiligung aller Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit (kultureller oder ethnischer Hintergrund, Behinderungen, Geschlecht, sozioökonomische Faktoren usw.) gefördert wird.

### 3. Förderung der verschiedenen Formen des Erwerbs von Partizipationskompetenz

- a) Weiterentwicklung und Verbreitung der Formen des Erwerbs von Partizipationskompetenz innerhalb der formalen Bildungssysteme (in Verbindung mit den Zielen, die im Rahmen der im Bildungsbereich angewandten offenen Koordinierungsmethode verabschiedet wurden);
- b) Förderung von Maßnahmen, die im nicht-formalen und informellen Bildungsbereich zur Förderung der aktiven Beteiligung von Jugendlichen entwickelt werden;
- c) stärkere Interaktion zwischen formaler, nicht-formaler und informeller Bildung;
- d) Aufwertung der Partizipationserfahrungen im unmittelbaren Lebensumfeld der Jugendlichen, insbesondere in der Familie, in der Schule, in Jugendorganisationen, an der Universität, in anderen Bildungs- oder Ausbildungseinrichtungen und am Arbeitsplatz sowie in Sport und Freizeit;
- e) Anerkennung der wichtigen Rolle von Personen, die mit Jugendlichen arbeiten und sie beim Erwerb von Partizipationskompetenz unterstützen, sowie Entwicklung von Ausbildungsmaßnahmen in diesem Bereich;
- f) Förderung und Stärkung der Sensibilisierung für den Nutzen, den eine aktive Beteiligung der Jugendlichen für alle mit sich bringt, und Bekämpfung der Vorurteile, die gegenüber Jugendlichen bestehen und sie an einer effektiven Partizipation hindern;
- g) Vertiefung der Analyse der Umstände, die zum Ausschluss bestimmter Gruppen vom staatsbürgerlichen Leben führen, und Förderung von präventiven Ansätzen.

## INFORMATION

### 1. Zugang der Jugendlichen zu Informationsdiensten

- a) Förderung — auf den geeigneten Ebenen in den Mitgliedstaaten — der Einrichtung umfassender, kohärenter und koordinierter Informationsdienste, die den spezifischen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung tragen und die möglichst gut auf die Jugendlichen abgestimmt und möglichst kostengünstig sind;
- b) Ergreifen von Maßnahmen, die darauf abzielen, dass alle Jugendlichen gleichen Zugang zu Informationen haben, wobei jede Form von Diskriminierung oder Ausschluss aus wirtschaftlichen, sozialen, geschlechtsspezifischen, kulturellen oder geografischen Gründen vermieden wird;
- c) Förderung der Entwicklung von nationalen, regionalen und lokalen Jugendportalen und Verbindung dieser Einrichtungen mit dem europäischen Jugendportal.

### 2. Qualitativ hochwertige Informationen

- a) Überwachung der Qualität der Informationsangebote für Jugendliche unter Berücksichtigung der bestehenden Instrumente (z. B. bewährte Praktiken, Europäische Charta der Jugendinformation des ERYICA-Netzes);
- b) Verbesserung der Aus- und Weiterbildung der im Bereich Jugendinformation tätigen Personen;
- c) Verbesserung der Verbindung zwischen Information und Beratung, um einen Lernprozess anzustoßen, bei dem die Jugendlichen die Fähigkeit zum Auffinden, Auswählen und Bewerten von Informationen entwickeln können, um informierte Nutzer von Informationen zu werden;
- d) Förderung der Verbreitung von speziell für die Jugendlichen bestimmten Informationen über alle Informationskanäle, und zwar insbesondere diejenigen, die von den Jugendlichen am häufigsten genutzt werden (Internet, Mobiltelefon, Videofilm und Kino).

### 3. Beteiligung der Jugendlichen an der Information

- a) Förderung der Einbeziehung der Jugendorganisationen und der im Bereich Jugendinformation tätigen Personen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene in die Entwicklung und Umsetzung der Jugendinformationsstrategien;
- b) Förderung der Einbeziehung der Jugendlichen in die Erstellung verständlicher, benutzerfreundlicher und gezielter Informationsprodukte, um eine bessere Qualität der Informationen zu erzielen und allen Jugendlichen einen besseren Zugang zu ermöglichen;
- c) Förderung einer stärkeren Einbeziehung der Jugendlichen in die Verbreitung von Informations- und Beratungsangeboten (z. B. in Jugendinformationszentren, Schulen, Jugendorganisationen und in den Medien), um allen Jugendlichen beim Zugang zu Informationen zu helfen.

## ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 25. November 2003

### von Schlussfolgerungen über den Aufbau von Humankapital zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Wettbewerbsfähigkeit in der wissensbasierten Gesellschaft

(2003/C 295/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- Der Europäische Rat hat seit dem Jahr 2000 immer wieder erklärt, dass die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung eine Voraussetzung für die Schaffung einer wettbewerbsfähigen wissensbasierten Wirtschaft ist.
- Aufgrund der ständigen Entwicklung der soziodemografischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in Europa, insbesondere auch im Hinblick auf die Erweiterung, ist eine Neuorientierung der angenommenen Strategien erforderlich, um die gemeinsamen Ziele mit noch mehr Nachdruck zu verfolgen und dabei wirksame und effiziente Investitionen in das Bildungswesen zu gewährleisten.
- Das Humankapital ist ein strategisches Potenzial für die umfassende Entwicklung Europas, und die Bildungs- und Berufsbildungspolitik der einzelnen Staaten muss auf eine lebenslange Entfaltung der Persönlichkeit eines jeden Menschen und auf einen verstärkten Beitrag der Bürger zum sozialen Zusammenhalt und zur wirtschaftlichen Entwicklung ausgerichtet werden.
- Der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission haben 2002 ein Arbeitsprogramm für die Verwirklichung einiger gemeinsamer Ziele angenommen, die allgemein anerkannt werden und kurz- und mittelfristig zu erreichen sind. Der Europäische Rat hat das Arbeitsprogramm auf seiner Tagung in Barcelona im Jahr 2002 gebilligt.
- In der Mitteilung der Kommission vom November 2002 über die Verstärkung der haushaltspolitischen Koordination wird darauf hingewiesen, dass auch die Investitionen in Humankapital und Wissenskapital günstige Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung haben können.
- In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 2003 wird hervorgehoben, dass Investitionen in Humanressourcen Voraussetzung für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit Europas, für die Erreichung hoher Wachstums- und Beschäftigungsraten und für den Übergang zu einer wissensbasierten Wirtschaft sind.
- In der Mitteilung der Kommission von 2003 „Wirkungsvoll in die allgemeine und berufliche Bildung investieren: eine Notwendigkeit für Europa“, in der die Wichtigkeit der Bildung für Kernbereiche der Lissabonner Strategie und ihr Beitrag zu diesen Kernbereichen untersucht werden, wird hervorgehoben, dass in der Europäischen Union ein Defizit an Investitionen in Humanressourcen besteht und dass bei den öffentlichen und privaten Investitionen eine größtmögliche Effizienz erreicht werden muss, indem die Bildungs- und Berufsbildungspolitik mit der Beschäftigungspolitik abgestimmt wird; dabei soll dem Prozess im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm zur Umsetzung der gemeinsamen Ziele und der Strategie des lebenslangen Lernens Rechnung getragen werden.
- In der vom Rat im Juli 2003 angenommenen Entschließung zum Aufbau von Sozial- und Humankapital in der Wissensgesellschaft werden die strategische Bedeutung des Sozial- und Humankapitals und die Notwendigkeit eines besseren Zusammenwirkens in den Bereichen Ausbildung, Berufsleben und sozialer Zusammenhalt hervorgehoben.
- In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2003 wird bekräftigt, dass Investitionen in das Humankapital insbesondere durch die Aufstockung der Investitionen in das Bildungswesen und eine stärkere Integration in die Beschäftigungs- und Sozialpolitik für das europäische Wachstumspotenzial von wesentlicher Bedeutung sind.

BETONT, DASS

- es Aufgabe der Gemeinschaft ist, unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung beizutragen und eine Berufsbildungspolitik umzusetzen und mit den Mitgliedstaaten mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine wettbewerbsfähige wissensbasierte Wirtschaft aufzubauen;
- die bildungs- und ausbildungspolitischen Ziele — mit der harmonischen Entwicklung der Jugendlichen zu selbstständigen, verantwortungsvollen und gebildeten Bürgern als einem Hauptziel — und die Ziele der Wirtschafts- und der Beschäftigungspolitik zunehmend komplementär zueinander gestaltet werden sollten, um sozialen Zusammenhalt und Wettbewerbsfähigkeit miteinander zu verknüpfen;
- die Wirksamkeit und die Effizienz der Investitionen in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung im Einklang mit dem auf eine bessere Nutzung der Ressourcen abstellenden Ziel 1.5 im Hinblick auf eine verstärkte Entwicklung des Humankapitals gesteigert werden müssen;
- [...] die Rolle von Bildung und Ausbildung als grundlegender Faktor im Prozess der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ist; es ist möglich, die finanzielle Unterstützung in diesen Bereichen nicht als Kosten, sondern eher als Investitionen zu betrachten und damit auch für innovative Methoden zur Förderung von Forschung und Innovation [...] den Weg zu weisen; Humankapital stellt nämlich einen Hebel für die Verbesserung des sozialen Zusammenhalts sowie für Wirtschaftswachstum dar;

IST SICH DARIN EINIG, DASS

- die Erreichung der Ziele von Lissabon bedeutet, die strukturierte Zusammenarbeit zur Förderung der Entwicklung des Humankapitals zu verstärken und zu gewährleisten, dass ein regelmäßiger Prozess der Überwachung der Ergebnisse im Rahmen des Arbeitsprogramms zur Umsetzung der Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa stattfindet; der Rat wird im Rahmen seiner regulären Berichterstattung über den Ziele-Prozess den Europäischen Rat auf die Fortschritte in diesem Bereich hinweisen;

- 
- für die Entwicklung des Humankapitals die erforderlichen finanziellen Mittel aus öffentlichen oder privaten einzelstaatlichen und europäischen Quellen gegebenenfalls einschließlich der Strukturfonds, der Gemeinschaftsprogramme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und der EIB bereitgestellt werden sollten; eine bessere Nutzung der Mittel ist ein strategischer Faktor für die Gesamtentwicklung Europas;
  - Maßnahmen, Forschungsvorhaben und Untersuchungen europäischer Einrichtungen wie u.a. der EIB zum Beitrag des Human- und Sozialkapitals zur wirtschaftlichen Entwicklung in Europa wichtige Instrumente für eine effiziente Bildungs- und Beschäftigungspolitik sind;
  - Kohärenz und Komplementarität zwischen den politischen Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Soziales und Beschäftigung weiter gefördert werden sollten, um das Ziel des lebenslangen Lernens zu verwirklichen;
  - sich die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft vornehmen sollten, eine spezielle europäische Perspektive im Hinblick auf diese Komplementarität zu entwickeln, indem sie den „Ziele-Prozess“, die beschäftigungspolitischen Leitlinien und die Grundzüge der Wirtschaftspolitik enger miteinander verknüpfen.
-

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

4. Dezember 2003

(2003/C 295/06)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2074	LVL	Lettischer Lat	0,6571
JPY	Japanischer Yen	130,67	MTL	Maltesische Lira	0,4296
DKK	Dänische Krone	7,4415	PLN	Polnischer Zloty	4,6484
GBP	Pfund Sterling	0,70045	ROL	Rumänischer Leu	40 338
SEK	Schwedische Krone	8,963	SIT	Slowenischer Tolar	236,5
CHF	Schweizer Franken	1,5579	SKK	Slowakische Krone	41,014
ISK	Isländische Krone	89,47	TRL	Türkische Lira	1 756 611
NOK	Norwegische Krone	8,0905	AUD	Australischer Dollar	1,6421
BGN	Bulgarischer Lew	1,952	CAD	Kanadischer Dollar	1,5785
CYP	Zypern-Pfund	0,5836	HKD	Hongkong-Dollar	9,3772
CZK	Tschechische Krone	32,293	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8684
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0728
HUF	Ungarischer Forint	270,30	KRW	Südkoreanischer Won	1 437,71
LTL	Litauischer Litas	3,453	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,466

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates**

**Änderung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Benbecula und Barra durch das Vereinigte Königreich**

(2003/C 295/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Benbecula und Barra entsprechend der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 53 vom 4. März 1995 veröffentlichten und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 143 vom 8. Mai 1998, C 154 vom 29. Mai 2001 und C 310 vom 13. Dezember 2002 geänderten Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs erneut zu ändern.

2. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden wie folgt geändert:

— *Mindestanzahl der Frequenzen:*

Ein Hin- und Rückflug täglich außer samstags und sonntags zwischen Benbecula und Barra.

— *Kapazitäten:*

Auf der Strecke sind Luftfahrzeuge mit mindestens 8 Sitzplätzen einzusetzen.

— *Fluggerät:*

Einzusetzen sind Luftfahrzeuge, die für die Landung auf dem Flugfeld von Barra geeignet sind, das sich auf dem Strand von Traigh Mhor befindet.

— *Tarife:*

Der Preis für einen einfachen Flug darf maximal 29 GBP (ohne Fluggast- und Sicherheitsgebühren) betragen.

Der Höchsttarif für diese Strecke kann einmal jährlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Comhairle nan Eilean Siar in Einklang mit dem harmonisierten Inflationsindex des Vereinigten Königreichs oder einem Nachfolgeindex erhöht werden.

Andere Tarifänderungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Comhairle nan Eilean Siar.

Der neue Höchsttarif auf der Strecke ist der Zivilluftfahrtbehörde und der Europäischen Kommission mitzuteilen, die ihn im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen kann.

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates**

**Änderung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Orkney Mainland (Kirkwall) und den Inseln Westray, Sanday, Stronsay und Eday durch das Vereinigte Königreich**

(2003/C 295/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Orkney Mainland (Kirkwall) und den Inseln Westray, Sanday, Stronsay und Eday entsprechend der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 363 vom 19. Dezember 2001 veröffentlichten Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs zu ändern.

2. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden wie folgt geändert:

— *Mindestanzahl der Frequenzen:*

Nach Westray — ganzjährig montags bis samstags 2 Hin- und Rückflüge täglich.

Nach Sanday — ganzjährig montags bis samstags 2 Hin- und Rückflüge täglich.

Nach Stronsay — ganzjährig montags bis samstags 2 Hin- und Rückflüge täglich.

Nach Eday — ganzjährig 2 Hin- und Rückflüge mittwochs.

— *Kapazitäten:*

Auf jeder Strecke sind Luftfahrzeuge mit mindestens 8 Sitzplätzen einzusetzen.

— *Tarife:*

Der Preis für einen einfachen Flug darf für jede Strecke maximal 31 GBP betragen.

Der Höchsttarif für jede Strecke kann einmal jährlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Orkney Islands Council in Einklang mit dem Verbraucherpreisindex (alle Posten) des Vereinigten Königreichs oder einem Nachfolgeindex erhöht werden.

Andere Tarifänderungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Orkney Islands Council.

Der neue Höchsttarif auf jeder Strecke ist der Zivilluftfahrtbehörde und der Europäischen Kommission mitzuteilen, die ihn im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen kann.

---

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates**

**Änderung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Orkney Mainland (Kirkwall) und den Inseln Papa Westray und North Ronaldsay durch das Vereinigte Königreich**

(2003/C 295/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Orkney Mainland (Kirkwall) und den Inseln Papa Westray und North Ronaldsay entsprechend der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 394 vom 30. Dezember 1997 veröffentlichten und durch die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 369 vom 22. Dezember 2000 und C 363/06 vom 19. Dezember 2001 geänderten Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs zu ändern.

2. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden wie folgt geändert:

— *Mindestanzahl der Frequenzen:*

Nach Papa Westray — 3 Hin- und Rückflüge während der Sommerflugplanperiode (16. Februar 2004 bis 26. Oktober 2004 und 16. Februar 2005 bis 26. Oktober 2005) und 2 Hin- und Rückflüge montags und mittwochs während der Winterflugplanperiode (27. Oktober 2004 bis 15. Februar 2005); 2 Hin- und Rückflüge dienstags, donnerstags, freitags und samstags; ein Hin- und Rückflug sonntags ganzjährig.

Nach North Ronaldsay — 3 Hin- und Rückflüge während der Sommerflugplanperiode (16. Februar 2004 bis 26. Oktober 2004 und 16. Februar 2005 bis 26. Oktober 2005) und 2 Hin- und Rückflüge montags, mittwochs und freitags während der Winterflugplanperiode (27. Oktober 2004 bis 15. Februar 2005); 2 Hin- und Rückflüge dienstags, donnerstags und samstags ganzjährig; 2 Hin- und Rückflüge während der Sommerflugplanperiode und ein Hin- und Rückflug während der Winterflugplanperiode sonntags.

— *Kapazitäten:*

Auf jeder Strecke sind Luftfahrzeuge mit mindestens 8 Sitzplätzen einzusetzen.

— *Tarife:*

Der Preis für einen einfachen Flug darf für jede Strecke maximal 15 GBP betragen.

Der Höchsttarif für jede Strecke kann einmal jährlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Orkney Islands Council in Einklang mit dem Verbraucherpreisindex (alle Posten) des Vereinigten Königreichs oder einem Nachfolgeindex erhöht werden.

Andere Tarifänderungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Orkney Islands Council.

Der neue Höchsttarif auf jeder Strecke ist der Zivilluftfahrtbehörde und der Europäischen Kommission mitzuteilen, die ihn im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen kann.

Gemäß der Regelung über Flugvergünstigungen des Orkney Islands Council, die im Rahmen des Transport Act 1985 geschaffen wurde, können Berechtigte jährlich 12 kostenfreie Hin- und Rückflüge zwischen Papa Westray/North Ronaldsay und Kirkwall in Anspruch nehmen. Diese Flüge werden zusätzlich zu den finanziellen Ausgleichszahlungen dem Council monatlich in Rechnung gestellt.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 295/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 15.10.2003**Mitgliedstaat:** Deutschland**Beihilfe Nr.:** N 261/03**Titel:** Bundesweite Regelung zur Förderung der Filmwirtschaft in Deutschland**Zielsetzung:** Förderung der Filmwirtschaft**Rechtsgrundlage:** Filmförderungsgesetz**Haushaltsmittel:** 76 800 000 EUR**Beihilfeintensität oder -höhe:** unterschiedlich, in jedem Falle aber unter 50 %

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 13.10.2003**Mitgliedstaat:** Deutschland**Beihilfe Nr.:** N 316/03**Titel:** REN-Richtlinie**Zielsetzung:** Förderung des Umweltschutzes**Rechtsgrundlage:** Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung**Haushaltsmittel:** Jährlich 1,5 Mio. EUR**Laufzeit:** Befristet bis zum 30. Juni 2012**Andere Angaben:** Jährlicher Bericht über die Durchführung der Regelung

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3298 — Karolin Machine Tool/ABB I-R Waterjet Systems)**

(2003/C 295/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 13. November 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3298. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3295 — Atos Origin/Sema Group)**

(2003/C 295/12)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 10. November 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3295. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3307 — Cap Gemini/Transiciel)**

(2003/C 295/13)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 24. November 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat, über die „CFR“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 303M3307. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

## III

*(Bekanntmachungen)*

## KOMMISSION

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Hilfe für die Bekämpfung der armutsbedingten Krankheiten (HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose) in den Entwicklungsländern****EuropeAid/117571/C/G**

(2003/C 295/14)

Die Europäische Kommission führt eine beschränkte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte durch, die aus dem Programm der Europäischen Gemeinschaften „Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten (HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose) in den Entwicklungsländern“ finanziert werden. Der vollständige Wortlaut der Leitlinien für Antragsteller kann auf folgender Website abgerufen werden:

<http://europa.eu.int/comm/europeaid/cgi/frame12.pl>

Die Frist für die Einreichung der Vorschläge läuft am Dienstag, den 20. Januar 2004, 16.00 Uhr, ab.

---